

HAUPTSATZUNG

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.03.2003, Nr. 4 S. 55) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Colditz am 11.01.2011 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I Organe der Stadt

§ 1 Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

Abschnitt II Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für die Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stande vom 30. Juni 2009 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Colditz 9.578 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 18 festgelegt.
- (3) Aufgrund der Vereinbarung der Stadt Colditz, der Gemeinde Zschadraß und der Gemeinde Großbothen zur Gemeindefusion vom 09.11.2010 beträgt die Zahl der Stadträte abweichend von Abs.2 bis zur nächsten regelmäßigen Kommunalwahl **37**.

Abschnitt III Ausschüsse und deren Aufgaben

§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss
 2. der Technische Ausschuss
- (2) Der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss bestehen jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 12 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren unmittelbaren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
Der Stadtrat kann für den Technischen Ausschuss sachkundige Einwohner widerruflich als beratende, ehrenamtliche Mitglieder berufen.
Ihre Zahl darf die der Stadträte in diesem Ausschuss nicht erreichen.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5-6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 € aber nicht mehr als 35.000 € beträgt.
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und der Verwendung der Deckreserve von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbeitrag.

- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten sind, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.
- (6) Sitzungen, die der Vorberatung nach Absatz 5 dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.
- (7) Über Anträge aus der Mitte der Ausschüsse einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzungen zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
 3. Schul-, Gesundheits- und Marktangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz sowie soziale, kulturelle und Freizeitangelegenheiten
 4. Angelegenheiten der Städtepartnerschaften
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppe 6 bis 8 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt und wenn die vorgesehene Beschäftigungsdauer über 6 Monate übersteigt.
 2. die Bewilligung und Rückforderung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 1.000 € aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall.
 3. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten und von mehr als 1.500 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €
 4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagungen solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 1.000 € aber nicht mehr als 5.000 € beträgt.
 5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 € aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in

- unbeschränkter Höhe
6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000 € aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall
 7. Vergabeangelegenheiten bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € netto, für die nicht nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung und -vermarktung
 2. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
 3. Versorgung und Entsorgung
 4. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 5. Verkehrswesen
 6. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
 7. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
 8. technische Verwaltung stadteigener Gebäude
 9. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
 10. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
 11. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park und Gartenanlagen, soweit es bauliche Maßnahmen betrifft
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
 1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen der Bebauungspläne
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist
 - f) die Teilungsgenehmigungen
 2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen
 3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000 € netto.
 4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen
 5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem Baugesetzbuch
 6. die Gewährung und Rückforderung von Zuschüssen im Rahmen der Zuständigkeit von mehr als 1.000 € einer Gesamthöhe bis zu 50.000 € aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall.
 7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 2.500 € aber nicht mehr als 7.500 € im Einzelfall beträgt
 8. Anträge im Sinne der Satzung zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes der Stadt Colditz.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat kann zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten im Rahmen der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beratende Ausschüsse bilden.
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (3) Für die beratenden Ausschüsse gelten die §§ 36, 37 Abs. 2 Halbsatz 1, §§ 38 bis 40 und 42 SächsGemO entsprechend.
- (4) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der insoweit die Aufgaben des Bürgermeisters wahrnimmt. Der Bürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.
- (5) Der Stadtrat kann für die beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner widerruflich als beratende, ehrenamtliche Mitglieder berufen. Ihre Zahl darf die der Stadträte in diesem Ausschuss nicht erreichen.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Für das Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts (CWG) ist durch den Stadtrat ein entsprechender Aufsichtsrat zu bilden.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Jeder Stadtrat kann eine Person, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügt, vorschlagen. Kommt eine Einigung über die Besetzung nicht zustande, ist nach §42 (2) Satz 2 SächsGemO zu verfahren.
- (3) Die Mitglieder werden durch den Stadtrat widerruflich für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.
- (4) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender werden aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt.

Abschnitt IV Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 10 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauern übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall.
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall.
 3. die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 2-5 TVöD, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern sowie von Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, wenn die Beschäftigungsdauer 6 Monate nicht übersteigt.
 4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützung und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Stadtrat erlassenen

Richtlinien.

5. die Bewilligung und Rückforderung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 1.000 € im Einzelfall.
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 €
7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.000 € beträgt.
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 2.500 € im Einzelfall.
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 € im Einzelfall.
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 € im Einzelfall.
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.

§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 12 Ortschaftsverfassung

- (1) Entsprechend § 7 Abs.1 der Vereinbarung über die Gemeindefusion der Stadt Colditz, Gemeinde Zschadraß und Gemeinde Großbothen von 09.11.2010, wird für folgende Ortsteile befristet eine Ortschaftsverfassung eingeführt.
 - Leisenau
 - Schönbach / Zschetzsch
 - Sermuth
- (2) Für die vorgenannten Orte wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher gewählt. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Ortschaftsräte wird auf je 5 Mitglieder festgelegt.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher für eine Wahlperiode.
- (4) Der jeweilige Ortschaftsrat entscheidet über die im § 67 Abs.1 SächsGemO genannten Angelegenheiten sowie Angelegenheiten, die durch Beschluss des Stadtrates übertragen werden.

§ 13 Beauftragte

- (1) Der Stadtrat bestellt Ortsteilbeauftragte für die Ortsteile Hohnbach, Lastau und Möseln, eine(n) Gleichstellungsbeauftragte(n) und eine Frauenbeauftragte. Sollte eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden, kann diese auch die Funktion der Frauenbeauftragten übernehmen.
- (2) Die Ortsteilbeauftragten vertreten die Interessen der Einwohner von Hohnbach, Lastau und Möseln im Stadtrat und den Ausschüssen. Über die Ergebnisse haben sie in geeigneter Weise zu informieren.
- (3) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichstellung von Männern und Frauen hinzuwirken.
- (4) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der

Bürgermeister hat die Beauftragten über die ihren Aufgabenbereich betreffenden Maßnahmen rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

- (5) Der Stadtrat kann weitere Beauftragte mit Festlegung des Aufgabenbereiches berufen.
- (6) Für das Ende der Amtszeit der bestellten Beauftragten gilt § 33 SächsGemO analog.

Abschnitt V

Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 14 Einwohnerversammlung

- (1) Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird.
- (2) Die Beantragung von Einwohnerversammlungen bedarf der Schriftform. Der Antrag muss die Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten enthalten und von mindestens 5 v. H. der Einwohner der Stadt bzw. der Ortsteile, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.
- (3) Einwohnerversammlungen sind ausschließlich auf Beschluss des Stadtrates anzuberaumen.

§ 15 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt und von nach § 16 Abs.1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren).

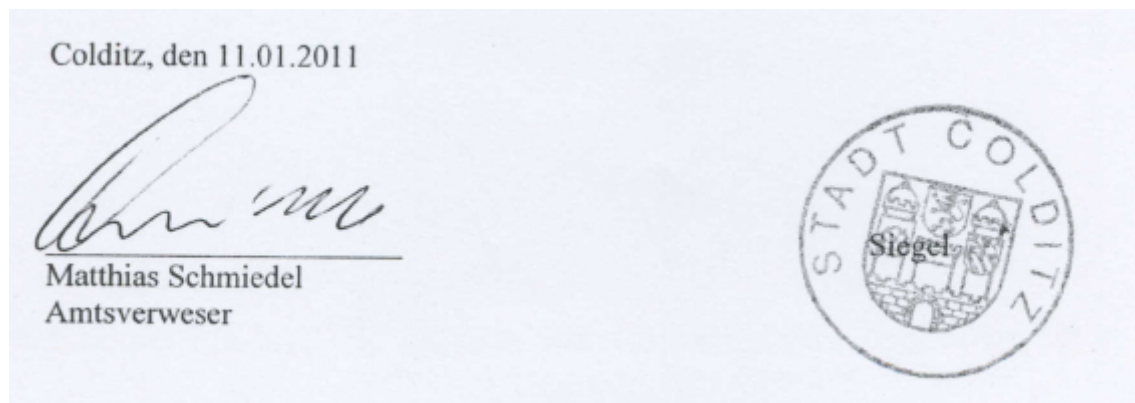
Das Bürgerbegehren muss von mindestens 15 v. H. der Bürger der Stadt und der nach § 16 Abs.1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.11.2009 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in Satz b1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung des Verfahrens – oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.